

Gabriele Scheibner

Wickers Imberg 24 · 29308 Winsen a. d. Aller

Telefon: 0 51 43 – 4 99 96 54 · E-Mail: scheibner@winsen-al.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4688

A01



*Inklusion
ein Menschenrecht*

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Landtag von Nord- rhein-Westfalen · 13. Januar 2022 · 10.00 – 12.30 Uhr · Düsseldorf

- Zur Person** Jahrgang 1948, verheiratet
- Studium** Studienabschluß: Dipl. Sozialarbeiterin; staatliche Anerkennung;
- Berufstätigkeit** Sozialarbeiterin bei der Stadt Offenbach a. M.;
Stadtjugendpflegerin in Oberursel / Taunus;
langjährige Leiterin des städtischen Kultur- und Jugendzentrums in
Iserlohn (Sauerland);
langjährige Tätigkeit als Familientherapeutin;
Verwaltungsleiterin und stellvertretende Werkstatt-Leiterin
der landkreiseigenen Werkstätten für behinderte Menschen
des Hochtaunuskreises (Hessen) von 1989 bis zum Renteneintritt;
langjähriges Mitglied bei der „Lebenshilfe“.
- Gewalterfahrung** Beruflich bedingte Gewalterfahrungen innerhalb sozial benachtei-
ligter Familien; sexuelle Nötigung und Gewalt innerhalb der Werk-
statt-Realität; gewalttätige Übergriffe von Werkstatt-Angestellten
gegenüber Menschen mit erschwerenden Beeinträchtigungen.
Beruflich bedingte Erfahrungen beim Umgang der Öffentlichkeit, der
Einrichtungsträger und Behörden mit **gewaltbedingten Konflikten**.

-
- Hinweis** In meiner nachfolgenden Stellungnahme verwende ich die Begriffe „**Behinderung**“
und „**Beeinträchtigung**“ i. S.
- der WHO-Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung
und Gesundheit (ICF) von 2005;
 - dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen
mit Beeinträchtigungen vom 13. Dezember 2006 und dem entsprechenden
deutschen „Gesetz zum UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen“, Präambel, Buchstabe e) sowie Artikel 1 Satz 2;
 - den beiden Teilhabeberichten der Bundesregierung vom 31.07.2013, BT-Drs.
17/14476, S. 18, 19, 25, 272 und vom 20.01.2017, BT-Drs. 18/10940, S. 19.

Danach ist **Behinderung die Folge von gesellschaftlichen Barrieren
und Hindernissen** u. a. durch Ab- und Zurückweisung, Benachteiligung,
Diskriminierung und oft Abschiebung in Sondereinrichtungen.

**Beeinträchtigung dagegen ist die körperliche, mentale (kognitive)
oder psychische Erschwernis** von Menschen, auf die die Gesellschaft
mit behindernden Maßnahmen und Verhalten, Klischees und Vorurteilen
reagiert.



Stellungnahme zur Absicht und zum Ziel des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

I] Generelle Bewertung von Gesetz und Entwurf (LT-Drucksache 17/15188)

- 1) Diese Stellungnahme legt ihren Schwerpunkt auf die im Gesetz und Gesetzentwurf (kurz: G-Entwurf) genannten Aspekte, die insbesondere die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) betreffen.
- 2) Es ist unter menschenrechtlichen, ethischen, gesellschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten begrüßenswert, daß sich der Landtag und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen so nachdrücklich und nachhaltig für die Rechte gesellschaftlich benachteiligter und behinderter, in besonderer Weise vulnerabler Menschen einsetzen und sie vor jeglichen Formen von Gewalt schützen wollen (s. Drucksache 17/15188 vom 24.09.2021; §§ 1 Abs. 2; 8 Abs. 1 und 14 Abs. 10).
- 3) Im Gesetz und im Gesetzentwurf (kurz: G-Entwurf) werden die grundgesetzlichen und menschenrechtlichen Verpflichtungen konkretisiert, die die bundesdeutsche und die nordrhein-westfälische Verfassung zur unabdingbaren politischen Aufgabe machen:
 - die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 7 und 25 Verf. NRW);
 - die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person (Art. 2 GG; Präambel und Art. 25 Verf. NRW);
 - die unbedingte Gleichberechtigung und das Verbot jeglicher Benachteiligung aufgrund des Geschlechts und anderer individueller Eigenschaften, darunter des Alters und der Beeinträchtigungen (Art. 3 GG #).
- 4) Das Gesetzesvorhaben will Realität werden lassen, daß alte Menschen ebenso wie Menschen mit Beeinträchtigungen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand und ihren intellektuellen Fähigkeiten bedingungslos gleichberechtigte Träger der Menschenwürde und Menschenrechte sind.
 - Als gleichberechtigter, vorbehaltlos dazugehöriger Teil der Gesellschaft und der engeren sozialen Gemeinschaft ist der leistungsberechtigte Personenkreis in dieser Rechtsnorm der **Souverän** i. S. von Selbstbestimmung und Selbstentscheidung (siehe u. a. §§ 1 Abs. 1 und 4; 3 Abs. 1; 5 Abs. 2; 8 Abs. 2 Nr. 4).
 - Alle gesetzlichen Anforderungen, z. B. über die Qualität der Leistungen und deren Überprüfung, bezieht der G-Entwurf auch auf Dienstleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. in den Werkstätten (s. Teil 1, Kapitel 2 G-Entwurf, S. 7, 16 ff.). Das ist ein wesentlicher gesellschaftlicher Fortschritt.
 - Die Gesetzesvorlage löst sich von althergebrachten patriarchalischen Denk- und Handlungsweisen. Sie sieht in den leistungsberechtigten Personen die entscheidenden Rechtsinhaberinnen. Sie sind dem Duktus der vorgeschlagene-



nen Rechtsnormen entsprechend zugleich die bestimmenden Auftraggeberinnen, Begünstigten und damit die Schlüsselpersonen.

- Diese vorgenannten Aspekte bedürfen im Gesetz einer noch klareren Wortwahl. Begriffe wie „Nutzer:innen“ oder „Betreute“ drücken nicht aus, daß die leistungsberechtigten Personen mit ihren konkreten Bedürfnissen – auch Schutzbedürfnissen! – maßgeblich sein müssen. Es wird deshalb empfohlen, analog zum SGB IX die Bezeichnungen „**Leistungsberechtigte**“ zu verwenden und für die dienstleistenden Einrichtungen und mobilen Dienste die Begriffe „**Leistungserbringer:in**“ bzw. „**Leistungserbringende**“.
- 5) Besonders positiv hervorzuheben ist der Sachverhalt, daß die Rechtsnorm Ausbeutung und Mißbrauch in eine Reihe mit Gewalt und ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen stellt. Damit werden die Anforderungen im Gesetz zum UNO-Übereinkommen von 2008 (kurz G-UNÜRMB) – BGBI. 2008, Teil II, Nr. 35 – mit seinem ausdrücklichen Menschenrechtsbezug auf Personen mit Beeinträchtigungen umgesetzt (siehe u. a. Präambel **Buchst. q]** und Art. 16).

II] Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzestext (LT-Drucksache 17/15188)

- 1) Die im Gesetz verwandten Begriffe „Behinderung“ und „Beeinträchtigung“ sollten i. S. der UNO-Definition verwendet werden: *„Behinderung (entsteht) aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren [...], die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“* (Präambel Buchst. e] G-UNÜRMB). Danach kann es weder inhaltlich noch grammatisch „Menschen mit Behinderungen“ geben, sondern *Menschen mit Beeinträchtigungen* (siehe auch Hinweise S. 1).
- 2) Für den Terminus „**Gewalt**“ fehlt im Gesetz eine zeitgemäße, wissenschaftsgestützte Definition, die die verschiedenen Arten und Auswirkungen von Gewalt beinhaltet und sich auf die dienstleistenden Einrichtungen, ihre leistungsverpflichteten Angestellten (syn. Leistungserbringende) und die leistungsberechtigten Personengruppen bezieht (siehe u. a. §§ 1 Abs. 2; 8 Abs. 1; 14 Abs. 10).

Dafür ist es zweckmäßig, daß sich dieses Landesgesetz an der UNO-Definition von Gewalt von 2002 orientiert, sie aktualisiert und auf die Zielgruppen des Gesetzes und den Regelungsbedarf bezieht. Eine zeitgemäße Begriffsbestimmung könnte so lauten:

Gewalt ist Ausdruck, Androhung oder Gebrauch physischer oder psychischer, gestischer, mimischer oder sprachlicher Mittel zur Beeinflussung von Menschen. Gewalt hat benachteiligende, demütigende, repressive oder schädigende Absichten, Ziele oder Folgen. Gewalt geht von Personen, Einrichtungen, Organisationen und Strukturen aus und richtet sich stets gegen Personen, Personengruppen oder Gemeinschaften. Gewalt beabsichtigt oder führt zu Anpassung, Unterwerfung und Verzicht auf Willensäußerungen der von Gewalt Bedrohten. Gewaltfolgen



sind physische oder psychische Verletzungen, Schädigungen, Fehlentwicklungen oder unterschiedliche Formen von Deprivation.¹

- 3) Die Sprache im Gesetz und im Entwurf ist in weiten Teilen für einige Zielgruppen schwer verständlich, und auch der Satzbau oft zu kompliziert. Grundsätzlich sollte der Gesetzestext nicht nur seine Anliegen formulieren, sondern konkrete Anforderungen und Verpflichtungen an alle Zielgruppen stellen.

Ein Beispiel ist der Text im § 1 – Zweck des Gesetzes:

Originaltext (LT-Drs.)	Alternativer Textvorschlag
<p>(1) ¹Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. ²Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.</p> <p>...</p>	<p>(1) Dieses Gesetz sichert die Würde der Menschen, die Wohn-, Betreuungs- und Eingliederungsleistungen in Anspruch nehmen.</p> <p>a) Es schützt ältere, pflegebedürftige und beeinträchtigte Menschen vor jeglicher Form von Behinderung, Benachteiligung und Gewalt.</p> <p>b) Es garantiert den Leistungsberechtigten qualitätsvolle Dienstleistungen auf zeitgemäßem Niveau. Sie dienen als Mittel zur selbstbestimmten Lebensführung innerhalb der Gesellschaft und Gemeinschaft.</p> <p>c) Das Gesetz sichert den Leistungsberechtigten das Recht auf Selbstbestimmung, ihr Wunsch- und Wahlrecht sowie ihre Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitentscheidung in allen dienstleistungsbedingten Angelegenheiten.</p> <p>d) Es schafft und sichert die Voraussetzungen, damit die Leistungserbringenden ihre gesetzlichen Verpflichtungen umfassend und personenbezogen erfüllen.</p> <p>e) Zu deren gesetzlichen Aufgaben gehört ein Höchstmaß an Kompetenz und Transparenz bei der Gestaltung, den Inhalten, Zielen und der Qualität der Leistungen. Die frühzeitige, regelmäßige Abstimmung mit den Leistungsberechtigten gemäß Buchstaben a) und b) ist verpflichtend.</p>
<p><i>An dieser Stelle wird beispielhaft nur § 1 Abs. 1 dargestellt! Sofern weitere inhaltliche und sprachliche Änderungsvorschläge erwünscht sind, können sie angefordert werden.</i></p>	

¹ Unter Deprivationen werden einerseits Zustände der Entbehrung, des Entzuges, des Verlustes oder der Isolation von etwas Vertrautem sowie das Gefühl einer Benachteiligung verstanden. Andererseits drückt der Begriff jede Form von Ausgrenzung aus. Alle Formen von Deprivation haben i. d. R. weitreichende Konsequenzen für die physische und psychische Entwicklung des unterdrückten Menschen.



- 4) In der Gesetzesvorlage werden Ausdrücke verwendet, die wie Fachbegriffe wirken, aber inhaltlich nicht definiert sind. Dazu gehört u. a. der Begriff „Betreuung“ und seine verschiedenen Wortformen. Sie haben im geltenden deutschen Recht unterschiedliche Bedeutungen und wurden in der deutschen Geschichte immer wieder mißbraucht. Gerade weil es sich bei diesem Gesetzesvorhaben um die Konkretisierung von menschenrechtsbasierten Leistungsverpflichtungen durch Dienste und Einrichtungen handelt, sollte dem § 3 – *Begriffsbestimmungen* (S. 14) ein neuer Absatz 1 mit einer Definition von „Betreuung“ vorangestellt werden. Dafür kann auf die schon vorhandene Begriffsbestimmung von „sozialer Betreuung“ (siehe § 3 WTG) zurückgegriffen werden.

Der neue Absatz 1 könnte demzufolge folgende Definition beinhalten:

- a) *Betreuung i. S. dieses Gesetzes sind personenbezogene angepaßte Dienstleistungen der Leistungserbringenden, die mit Einverständnis der Leistungsberechtigten zu ihrem Wohl ausgeführt werden. Dazu gehören formelle und informelle Leistungen die dazu beitragen, das Wohlbefinden der Leistungsberechtigten zu sichern, ihre Einbeziehung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten und ihre Selbstbestimmung zu befördern.² Alle Betreuungsangebote sind zu katalogisieren, die Betreuungsleistungen sind vertraglich zu regeln.*
- b) *Zur Betreuung gehören kommunikative, physische und psychologische Assistenz-, Beistands- und Unterstützungsleistungen, die die Selbständigkeit und Selbstentscheidung der Leistungsberechtigten sichern und begünstigen.*
- c) *Betreuung umfasst insbesondere Leistungen, die den Leistungsberechtigten eine selbstbestimmte Lebensführung in der Gemeinschaft ermöglichen und erleichtern. Sie müssen geeignet sein, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen und die sozialen und kognitiven Bedürfnisse der Leistungsberechtigten zu erfüllen.*
- d) *Zur Betreuung gehören hilfestellende Leistungen bei der Gestaltung und Strukturierung des Alltagslebens, der sozialen Beziehungen, der Nutzung von Kultur- und Freizeitmöglichkeiten. Betreuungsleistungen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung des mentalen, körperlichen und psychischen Wohlbefindens und der Mobilität. Dazu gehört die Förderung der Bereitschaft und der Fähigkeit zur aktiven Beschäftigung, bei Personen im erwerbsfähigen Alter auch zur Arbeits- und Erwerbstätigkeit.*
- e) *Betreuungsleistungen durch Einrichtungen oder mobile Dienste sind auch die allgemeinen unterstützenden Tätigkeiten, um alters-, pflege- oder beeinträchtigungsbedingte Erschwernisse zu verringern und Nachteile auszugleichen.*

- 5) Die formulierten „allgemeinen Anforderungen“ (s. § 4 Abs. 1 Satz 4) entsprechen dem Ziel des Gesetzes zum UNO-Übereinkommen von 2008 und sind *besonders bedeutend*: Sie stellen die Anliegen und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten in den Vordergrund. Es ist ratsam, die Aussage im § 4 Satz 4 als *eigenständigen Absatz*

² siehe zum Vergleich u. a. §§ 1896 und 1901 BGB.



zu formulieren, als ersten Absatz aufzunehmen und zu erweitern. Der neue Absatz 1 könnte so lauten:

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Maßstab der Angebotsgestaltung und Leistungserbringung sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die individuellen Bedarfe sowie das Wunsch-, Wahl- und Mitentscheidungsrecht der Leistungsberechtigten.

(2) Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und barrierefrei sein. ...

*(Die bisherigen Absätze 2 bis 13 rücken dann entsprechend um eine Stelle auf. Allerdings sollte überlegt werden, diesen zentralen, aber enorm langen Paragraphen 4 in zwei eigenständige Normen aufzuteilen. So könnten die Bestimmungen ab Absatz 8 in einen neuen Paragraphen 5 einfließen: **Leistungsqualität und Personalqualifikation**. Die dann folgenden Paragraphen erhalten die entsprechend erweiterte Nummerierung.)*

- 6) Konsequent und aner kennenswert ist die nach wie vor vorgesehene Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Leistungserbringenden: siehe **§ 5 – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** (S. 20 ff). Denn Dazugehörigkeit, Einbeziehung und Teilhabe bedürfen der Öffnung und Offenheit gegenüber der Öffentlichkeit. Öffentlichkeit ist das Synonym für Gemeinschaft. Denn die Gemeinschaft muß die Inklusion verwirklichen, die die Leistungserbringenden vorzubereiten haben.

(Die inhaltlichen und sprachlichen Vorschläge können als Kommentierung des Landtagsdokuments angefordert werden.)

- 7) Die Prüfungsregelungen in der Vorlage sind dringend notwendig und überfällig. Sie sollten allerdings für alle Leistungserbringenden (Einrichtungen wie mobile Dienstleistende) und alle Leistungsarten einheitlich geregelt werden (siehe §§ **8, 8b** und **14**).
- 8) Die Bemühungen des nordrhein-westfälischen Landtages und der Landesregierung um eine Anpassung der geltenden gesetzlichen Schutzbestimmungen an die fortschreitende Entwicklung ist sehr begrüßenswert. Sie sollte von allen, denen die Menschenrechte und das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot bedeutsam sind, nachdrücklich unterstützt werden. Eben darum ist es notwendig, den Gesetzestext und die Novellierungsentwürfe zu überprüfen und den veränderten Bedingungen anzupassen – auch sprachlich. An dieser Stelle können aus Platzgründen keine Textvorschläge wiedergegeben werden. Sie finden sich als Kommentare bis zur Seite 48 in der zur Stellungnahme vorgelegten Drucksache. Das PDF-Dokument kann angefordert werden.



III] Kritische Gedanken zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und den Novellierungsvorschlägen der Landesregierung (LT-Drs. 17/15188)

A] Der gesellschaftspolitische Anspruch des Gesetzes

Es sind vor allem fünf gesellschaftspolitische Verpflichtungen, die das Gesetz und sein Novellierungsvorschlag in den Vordergrund stellen und die diese Rechtsnormen besonders auszeichnen:

1. Die assistenz- und hilfebedürftigen alten und beeinträchtigten Menschen werden als gleichwürdige und gleichberechtigte Personen mit dem unbedingten Recht auf Inanspruchnahme aller Grund- und Menschenrechte und der zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfeleistungen akzeptiert.
2. Wegen ihres alltäglichen Bedarfs an Assistenz, Beistand, Hilfe und Pflege werden sie nicht als „hilfsbedürftig“ oder „hilflos“ i. S. von beschränkt, elend, untüchtig oder unvollkommen charakterisiert.³ Sie sind im Gegenteil die ausschlaggebenden und im wahrsten Sinne maßgeblichen Personen
3. Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wollen durch diese Gesetzgebung, daß sich die leistungserbringenden Einrichtungen und mobilen Dienste als zeitgemäße Dienstleisterinnen verstehen, bei denen die leistungsberechtigten Menschen als anspruchsberechtigte Rechtsträger im Vordergrund stehen.
4. Dem Gesetzgeber und der Landesregierung geht es um die Erhöhung, Sicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität in den Einrichtungen und bei den mobilen Diensten. Gesetz und G-Entwurf machen deutlich, daß heutzutage zur Dienstleistungsqualität zunächst die Akzeptanz von Alter, Beeinträchtigung und auch Hinfälligkeit gehört. Diese Anerkennung von Lebensumständen erfordert als Qualitätsmerkmal professionelle Empathie für die Leistungsberechtigten. Sie haben gegenüber den Leistungserbringenden das Recht auf positive Leistungserlebnisse und deshalb auf eine zeitgemäß hohe Leistungsqualität.
5. Die staatlichen Instanzen in NRW stellen im Gesetzestext und seinen Novellierungsvorschlägen klar, daß sie aus menschenrechtlichen Gründen und den entsprechenden Bedingungen und Normen für die Verwirklichung dieses Anspruchs verantwortlich sind. Darum geben sie sich mit dem Gesetz, das verbessert werden soll, den entsprechenden Sorgfalts- und Prüfungsauftrag. So wollen sie das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz und die menschenrechtlichen Auflagen des Gesetzes zum UNO-Übereinkommen von 2008 erfüllen.

B] Die möglichen Probleme bei der Anwendung des Gesetzes

Gewaltausübung und Gewalterfahrungen sind im gesellschaftlichen Alltag und auch in Dienstleistungseinrichtungen wie Wohn- und Werkstätten üblich. Denn Gewalt ist allgegenwärtig und hat sehr viele Gesichter – freundliche und scheinbar verständnisvolle, aber auch häßliche und brutale. Sie äußert sich in allen Formen der Sprache, in Mimik,

³ siehe dazu Dornseiff, Franz (1959): Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen, Walter de Gruyter, Berlin, S. 179



Gestik, physischen und psychischen Übergriffen ebenso wie in Verhaltensweisen und in den Strukturen unserer Gesellschaft, in ihren Instanzen und Organisationen.

Wie innerhalb der Gesellschaft bestehen drei wesentliche Probleme gerade bei den staatlich finanzierten Leistungserbringenden,⁴ die sich weder im besagten Gesetz noch in seinen Novellierungsvorschlägen wiederfinden:

1. Physische und psychische Gewalt in Einrichtungen und bei Diensten von Leistungserbringenden für Menschen mit Beeinträchtigungen sind so selbstverständlich, daß sie so gut wie nie zielgerichtet thematisiert werden. Dabei ist subtile Gewalt alltäglich, brutale körperliche dagegen seltener, kann schwieriger verdeckt werden und findet als „Sensation“ das besondere Medieninteresse.

Beispiele:

- a) *Angestellte in Wohneinrichtungen verweigern Menschen mit Beeinträchtigungen die „Lieblingsmarmelade“ und die Salami zum Frühstück, um sie zu disziplinieren.*
 - b) *Pflegepersonal in Senioreneinrichtungen „vergift“ bei unangepaßten Bewohner-inne-n den Geburtstag, gratuliert nicht und „strafft“ sie mit Desinteresse.*
 - c) *Sexuelle Belästigungen bis hin zu Vergewaltigungen sind häufiger, als das öffentlich wahrgenommen wird (siehe z. B. folgende Links: <https://t1p.de/Gewalt1>; <https://t1p.de/Gewalt2>; <https://t1p.de/Gewalt3>).*
 - d) *Das „Team Wallraff“ deckt Quälereien in Einrichtungen auf: <https://t1p.de/Gewalt4>.*
2. Vor einigen Jahren hat Gewalttätigkeit in Dienstleistungseinrichtungen auch die Wissenschaft erreicht und wird in der Fachliteratur bearbeitet. Doch viele Formen der Gewaltanwendung werden den Gewalttätigen und ihren Opfern nicht bewußt und bleiben unerkant. Oft werden sie sogar vom Träger und den Leitungen solcher Einrichtungen als akzeptable „pädagogische“ Maßnahme hingenommen. Weder die von Gewalt Betroffenen noch die Gewaltausübenden und ihre Vorgesetzten identifizieren zahlreiche Gewaltformen als Zwangsmittel und Erpressung. Das betrifft gerade die sog. sanfte Gewalt.

Beispiele:

- a) *Der Gruppenleiter in einer Werkstatt läßt einen unliebsamen Beschäftigten links liegen. So verweigert er fachkompetente Empathie, bekräftigt seinen Status in der Hierarchie und schafft eine Situation der Unerbittlichkeit.*
 - b) *Zwei Gruppenleiterinnen in einer Werkstatt verschließen den Gruppenraum und lassen die Beschäftigten allein, während sie außerhalb ihren Interessen nachgehen: rauchen, Zeitung einkaufen.*
 - c) *Das recht neue Wohnhaus einer großen bundesweiten Organisation wurde ohne Sanitäreinrichtungen in den zu vermietenden Wohnungen gebaut. Die persönliche Hygiene der Mieter-innen mit Beeinträchtigungen kann nur in zentralen, von der Wohnung entfernten kollektiven Sanitäreinrichtungen erfolgen. Den Menschen mit Beeinträchtigungen wird die Intimsphäre genommen.*
3. In der Förderabteilung einer Werkstatt wird eine ausgebildete Krankenfachkraft gegenüber einer kognitiv und in der Mobilität beeinträchtigten, liegend zu behandelnden Person immer wieder gewalttätig. Der Kolleg·inn·en-Kreis nimmt das wahr, zumal es häufiger geschieht, ignoriert die Übergriffe aber. Erst eine neu eingestellte Fachkraft informiert die Leitung und wird dafür von der Beleg-

⁴ Das SGB IX bezeichnet z. B. Werkstätten für behinderte Menschen als *Leistungserbringer*. Grammatisch ist das falsch, weil „Werkstätten“ das generische Femininum tragen. In diesem Dokument und in den Kommentaren zur Landtagsdrucksache wird als geschlechtsneutraler Begriff der Terminus „*Leistungserbringende*“ verwandt.



schaft als „unsolidarisch“ und „unkollegial“ abgestempelt. Eine Beschwerde des Opfers ist unter solchen Bedingungen unmöglich. Sie setzt nicht nur die sprachlichen Fähigkeiten und die Erkenntnis über die Situation voraus, sondern ebenso den Mut zum Widerstand und zur Beschwerde – aber auch den helfenden Adressaten dafür!

Es sind vor allem folgende Aspekte, die im Gesetz und in seinen Reformvorschlägen noch nicht ausreichend gelöst sind oder nicht angesprochen werden:

1. Gewalt, gerade ihre subtilen und nicht direkt mit körperlichen Übergriffen verbundenen Formen, bleibt in den besagten Einrichtungen und Diensten weitgehend unentdeckt, unthematisiert und ungeahndet.
2. Jede Gewaltform – gerade als Mittel zur Verhaltenssteuerung – muß aufgedeckt und problematisiert werden. Es muß darauf differenziert reagiert werden. Vor allem müssen die gewaltförderlichen Bedingungen erkannt und verändert werden.
3. Für jede nicht versehentlich, zufällig und ungewollt angewandte Gewalt sind die Gewalttätigen und Mitverantwortlichen nachdrücklich zur Rechenschaft zu ziehen. Sie sind als dienstleistende Fachkräfte inkompetent und inakzeptabel.
4. Personen mit Leitungsaufgaben und -verantwortung, die physische oder psychische Gewaltanwendung ignorieren, hinnehmen, decken oder sogar Verständnis aufbringen, sind in ihrer Funktion untragbar.
5. Träger oder Eigentümer von Einrichtungen oder Diensten für Menschen mit Beeinträchtigungen, die Kenntnis über solche Vorgänge haben und nicht die notwendigen und ggf. weitreichenden Maßnahmen ergreifen, sind für Dienstleistungen an alte oder beeinträchtigte, mithin besonders verletzte Personen ungeeignet. Eine staatliche Finanzierung stünde im Widerspruch zum Rechtsempfinden.
6. Doch ist es zumeist der Zufall, durch den Gewalttätigkeiten bekannt werden. Denn die Leistungsberechtigten sind sehr vom Wohlwollen des Personal abhängig. Viele alte oder beeinträchtigte Menschen erkennen psychische Mißhandlungen z. B. durch Bosheiten, Rohheiten oder Ignoranz und falsche Praktiken der Angestellten nicht als Gewaltanwendung. Und wenn die Leidtragenden solches Fehlverhalten als gewaltsame Ein- und Übergriffe verstehen, fehlen zumeist die persönlichen und einrichtungsbezogenen Möglichkeiten zur spontanen oder prinzipiellen Abwehr, zur folgenreichen Rüge und zum Widerstand.
7. Es mangelt dem geltenden Gesetz und seinen Novellierungsvorschlägen noch am konsequenten Blick auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der alten und beeinträchtigten Personen, die auf Leistungen in solchen Einrichtungen und durch Dienste angewiesen sind. Ihre Beschwerdemöglichkeiten und die Unterstützung dazu fehlen, trotz der eigenen gesetzlichen Interessenvertretungen. Deren Rolle ist in der Fachliteratur inzwischen aufschlußreich beschrieben.⁵
8. Als wenig wirksam erscheint der Einsatz von Ombudsleuten, externen Beschwerdestellen und selbst von neutralen, kompetenten und mit der Überprüfung beauf-

⁵ Siehe zum Thema „Werkstatträte“: Schachler, Viviane (2022): Partizipation durch Werkstatträte. Springer-Verlag. Open-Access-Book, URL (30.12.21): <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-35383-4>



tragten Fachleuten. Die akuten unterschiedlichen Gewalttätigkeiten sind durch Orts-
termine und Visiten doch nur dann zu entdecken, wenn es dafür bei den Gewalt-
opfern erkennbare – z. B. körperliche – Anzeichen oder auffällige – z. B. angstbe-
zogene – Verhaltensweisen gibt. Solche Anzeichen als Warn- oder Erkennungs-
signale wahrzunehmen und aufzugreifen, bedarf sehr souveräner, unabhängiger
Fachleute. Wie die Beauftragten aus Ämtern und Behörden dafür qualifiziert
werden, lassen Gesetz und G-Entwurf offen.

C] Schlußüberlegungen und Empfehlungen

Bereits das derzeitige, zur Novellierung vorliegende Wohn- und Teilhabegesetz ist ein
wichtiger Hinweis für die staatlich finanzierten Einrichtungen und Dienste, daß der Staat
Gewalttätigkeiten und Übergriffe auf deren besonders verletzbaren Personenkreis nicht
hinnimmt. Der Gesetzesvorschlag in der Landtagsdrucksache 17/15188 vom 24.09.2021
verbessert zudem die Situation der Leistungsberechtigten und unterstreicht die Verantwor-
tung und deshalb Prüfpflichten der staatlichen Instanzen.

Es wäre deshalb ein weiterer Fortschritt, würde der Landtag von Nordrhein-Westfalen
den vorgelegten Vorschlag als Schritt zur Emanzipation und Gleichberechtigung benach-
teiligter und von Gewalt bedrohter Personengruppen annehmen. Zugleich sollte der Land-
tag beschließen, daß sein Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales (A01) – ggf. unter
Beteiligung von Mitgliedern anderer Ausschüsse und nach Anhörung von Expert·inn·en
im ersten Jahr der 18. Amtsperiode einen Gesetzentwurf vorlegen möge, der das Vor-
haben weiterführt. Folgende Aspekte sollten dabei im Vordergrund stehen:

1. die Beschreibung und Sicherstellung des bevorrechteten Status der dienstleistungs-
berechtigten Personen als Begünstigte gegenüber den Dienstleistungserbringenden;
2. die Beschreibung und Sicherstellung der Rechte und Privilegien dienstleistungs-
berechtigter Personen in Verbindung mit den geltenden Teilhabe- und Antidis-
kriminierungsrechten auf Bundes- und Landesebene;
3. die Beschreibung und Sicherstellung der Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der
leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste;
4. die Beschreibung und Sicherstellung des personalen Qualifikationsniveaus und
der Dienstleistungsqualität;
5. die Beschreibung und Sicherstellung von Instrumentarien, die es den Leistungs-
berechtigten jederzeit ermöglichen, unmittelbar einrichtungsungebundenen Bei-
stand zu erhalten;
6. die Beschreibung und Sicherstellung der Prüfungs- und Kontrollrechte durch die
staatlichen Kostenträger wie auch durch staats- und einrichtungsunabhängige Ex-
pert·inn·en.

29308 Winsen a. d. Aller, den 2. Januar 2022